

Angeklagte seine handfeste sexuelle Absicht bis nach der Ankunft in der elterlichen Wohnung verbarg und die mehrfach erklärte ablehnende Haltung der Zeugin gegen die Aufnahme intimer Beziehungen akzeptierte (vgl. Hillenkamp StV 1986, 150, 154). Zu einer bedrohlichen Eskalation von Zudringlichkeiten, deren freiwillige Hinnahme dem Opfer zum Vorwurf und dem Angeklagten zur Strafmilderung hätte reichen können (vgl. Hillenkamp, a.a.O.), kam es nach dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen erst, als sich die Geschädigte dem Zugriff des Angeklagten nicht mehr entziehen konnte.

Bei einer solchen Fallgestaltung wie hier ist die Verletzung der Vertrauensvorgabe durch den Täter im übrigen eher Anlaß, an eine Strafverschärfung als an eine Strafmilderung zu denken (Hillenkamp, a.a.O.).

Indessen kann die abschließende Bewertung der Tatvorgeschichte hier offenbleiben, weil wesentliche Umstände den Unrechts- und Schuldgehalt so erhöhen, daß auch dann kein minder schwerer Fall mehr bejaht werden könnte, wenn man davon ausginge, daß die Geschädigte doch in zurechenbarer Weise Anlaß zur Tat gegeben habe.

Der Unrechts- und Schuldgehalt der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat erscheint wesentlich verstärkt durch das tateinheitliche Zusammentreffen von mehrfacher Vergewaltigung und mehrfacher sexueller Nötigung, durch den die Zeugin besonders demütigenden erzwungenen Mundverkehr, die Brutalität der Tatausführung, anhaltende Drohungen und länger dauernde Gewaltanwendung. Ein solches Vorgehen kann nicht als minder schwerer Fall bewertet werden (Dreher/Tröndle, a.a.O., Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen).

Die von der Strafkammer unterlassene Gesamtwürdigung des Tatbildes ergibt nach alledem, daß die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht unangemessen erscheint und ein „minder schwerer Fall“ nicht in Betracht kommt. Da zudem nach dem erwähnten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat eine Strafe in der Nähe der Mindeststrafe nicht als angemessener Schuld Ausgleich angesehen werden kann, reicht die Strafgewalt des Schöffengerichts nicht aus.

Der Eröffnungsbeschluß ist deswegen abzuändern und das Hauptverfahren – wie von der Anklage beantragt – vor dem Landgericht zu eröffnen.

Nach Lage der Sache erscheint es dem Senat sachdienlich, gemäß § 210 Abs. 3 StPO zu bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main stattfindet. Nach der bisherigen Sachbehandlung des Falls durch die Strafkammer kann nicht ohne weiteres erwartet werden, daß sie sich die Auffassung des Senats innerlich voll zu eigen machen wird (Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. Aufl., § 210, Rdnr. 10).

Mitgeteilt von Ri OLG Eckhard Happel, Frankfurt

Beschluß

BVerfG, Art. 2 I GG, §§ 186 StGB, 823 BGB
Keine Abwälzung der Verteidigungskosten auf das Opfer

Die gutgläubige Strafanzeigeerstatteerin darf nicht mit dem Risiko des Schadensersatzes für den Fall belastet werden, daß ihre Anzeige nicht zum Erweis des behaupteten Vorwurfs führt. Eine solche Handhabung des Schadensersatzrechts verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Beschluß des BVerfG vom 25.2.1987 – 1 BvR 1086/85

Der Beschluß ist abgedruckt in: *NSStZ* 87, S. 333

Anmerkung:

I.

Die Entscheidung des BVerfG rückt hier nur mit Mühe die letzte in einer Reihe von Ungeheuerlichkeiten zurecht: eine 17-Jährige erstattet Strafanzeige gegen ihren Arzt wegen sexuellen Mißbrauchs; das Verfahren gegen den Arzt wird mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt, daraufhin aber ein Verfahren gegen die Frau wegen falscher Verdächtigung eingeleitet und schließlich auch das Hauptverfahren eröffnet. Die Frau muß sich einem Glaubwürdigkeitsgutachten unterziehen, das zwar ihre Glaubwürdigkeit „beweist“, letztlich aber nur dazu führt, daß das Verfahren gegen sie wegen geringer Schuld eingestellt wird. Damit nicht genug, wird die Frau auch noch zivilrechtlich zur Erstattung der Anwaltskosten des Arztes herangezogen, obwohl selbst das entscheidende AG Duisburg-Hamborn einräumen mußte, daß die Frau den Vorgang mit großer Wahrscheinlichkeit wahrheitsgemäß geschildert hatte.

Die Entscheidungsgrundlagen sind leicht auszumachen: (Mutmaßliche) Täter und (mutwillige) Opfer; ein Arzt tut so etwas nicht und 17-jährige haben eine rege Phantasie.

Bei seiner Suche nach Gerechtigkeit hat sich das AG Duisburg-Hamborn allerdings etwas zu weit von allgemeinen Auslegungsregeln entfernt, und zwar sowohl im Rahmen der zivilrechtlichen Schadensregulierung (dazu unten 1) als auch bei seiner eigenwilligen Auslegung des § 186 StGB (unten 2). Jedoch, die tatrichterliche Wahrheitsfindung vollzog sich unterhalb der Berufungssumme. Deshalb, so scheint es, mußte das BVerfG hier einmal mehr als „Superrevisionsinstanz“ eingreifen.

1) Die zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen

Die Entscheidung des AG Duisburg-Hamborn hätte bei Berücksichtigung der (höchststrichterlichen) Rechtsprechung zur Erstattung von Kosten der Strafverfolgung im Rahmen zivilrechtlicher Schadensersatzklagen wohl kaum so ausfallen dürfen, wie sie ausgefallen ist. Schon ein Blick in den Palandt hätte das Amtsgericht an seiner Vorstellung eines gerech-

ten Ausgleichs zweifeln lassen müssen. In Anm. 5 b) ee) der Vorbemerkungen zu § 249 BGB heißt es: „Kosten, die mit der Strafverfolgung (...) zusammenhängen, fallen nicht in den Schutzbereich der privatrechtlichen Haftungsnormen.“ Der BGH hat dies in einer Entscheidung im 24. Band (Seite 266) so begründet: „Zwar kann nicht schlechthin gesagt werden, daß einem an einem Strafverfahren Beteiligten stets die zivilrechtliche Abwälzung der strafrechtlichen oder kostenrechtlichen Folgen des Strafverfahrens auf einen anderen verwehrt sei. Andererseits kommt der Kostenregelung des Strafprozesses (...) nach Auffassung des Senats jedoch grundsätzlich eine abschließende (stabilisierende) Bedeutung (...) zu.“ Im Hinblick darauf hat der BGH z. B. die Abwälzung von Strafverfolgungskosten bei Ladendiebstählen abgelehnt. Das LG Köln (NJW 64, 2065) hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des BGH den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, „daß der Prozeßerfolg über die Kostenlast zwischen den Parteien dieses Verfahren endgültig entscheidet, und eine fehlende oder anderweitige Verurteilung in die Kosten nicht in einem Schadenersatzprozeß nachgeholt werden kann.“

Nun betrafen die meisten dieser Entscheidungen die Kosten von Nebenkläger/inne/n. Nur in einer mir bekannten Entscheidung hat der BGH eine (zivilrechtliche) Ersatzpflicht für die Strafverteidigerkosten eines freigesprochenen Unfallgeschädigten abgelehnt (BGH 27, 138). Gleichwohl kann für einen Beschuldigten, gegen den ein Strafverfahren eingestellt wurde, nichts anderes gelten als für andere „Verfahrensbeteiligte“.

In mehreren Vorschriften der StPO wird die Kostentragungslast bei Einstellungen auch im Hinblick auf die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten geregelt. Grundsätzlich ist in der StPO eine Übernahme der notwendigen Auslagen durch die Staatskasse vorgesehen (§§ 467, 467a). Teilweise steht die Kostenübertragung im Ermessen des Gerichts (§ 467 Abs. 4), teilweise ist sie vom Antrag des Angeschuldigten abhängig (§ 467a). Darüberhinaus regelt die StPO aber auch die Kostenverteilung zwischen dem/der Anzeigenden und dem Angeschuldigten. In § 469 ist festgelegt, daß der/die Anzeigende im Fall der „vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Anzeige“ die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu tragen hat. Gleiches gilt übrigens auch, wenn das Verfahren wegen Zurücknahme des Strafantrages eingestellt werden muß (§ 470).

Die StPO regelt also die Kostentragungspflicht zwischen Anzeigerstatteerin und dem Angeschuldigten. Wenn die Kostentragungsregeln nicht eingreifen oder vom Strafgericht eine Übernahme der Kosten aus der Staatskasse abgelehnt wird, ist daneben kein Raum für eine zivilrechtliche Schadensersatzklage, weil die StPO eine abschließende Regelung enthält. Anders kann sich die Frage nur dort darstellen, wo die Regelungen der StPO nicht eingreifen (dazu unten II).

2) *Die strafrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen*
Unterhalb der Berufungsgrenze – diesen Eindruck vermittelt zumindest der Beschluß des BVerfG – setzt nur die Verfassung der Rechtsfindung Grenzen.

Warum hat das AG Duisburg-Hamborn eigentlich nicht an seiner Rechtsauffassung gezweifelt, als es davon ausging, die Frau habe sich einer üblen Nachrede (§ 186 StGB) schuldig gemacht? Immerhin war dieser Gesichtspunkt in dem gegen die Frau geführten Strafverfahren offensichtlich nicht weiter verfolgt worden. Auch hier hätte ein Blick in einen Kommentar weiterhelfen können.

Bei Dreher-Tröndle z.B. wird in Rdnr. 16 zu § 186 darauf hingewiesen, daß es bei einer Zeugenaussage an der Rechtswidrigkeit der Tathandlung fehle, mit der ganz zweifelsfreien Rechtsfolge, daß eine nichtrechtswidrige üble Nachrede nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB in Betracht kommt. Was im übrigen auch durch den Wortlaut des § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB bestätigt wird, der klarstellt, daß auch der Verstoß gegen ein Schutzgesetz schuldhaft erfolgen muß.

Wer aber im strafrechtlichen Rahmen rechtmäßig handelt, indem er/sie eine Zeugenaussage macht, kann schwerlich im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB unrechtmäßig und damit schuldhaft handeln. Abgesehen davon dürfte auch die für § 823 Abs. 1 erforderliche Vorsätzlich- oder Fahrlässigkeit nur schwer nachzuweisen sein, nachdem ein Glaubwürdigkeitsgutachten die Glaubwürdigkeit der Frau erbracht hat.

II

Ich möchte diese Anmerkung zum Anlaß nehmen, auch noch kurz die umgekehrte Rechtsfrage zu erörtern, nämlich Kostenerstattungsansprüche des Opfers gegen den (mutmaßlichen) Täter. Auch in diesem Bereich gab und gibt es noch eine Reihe ungeklärter Rechtsfragen.

Geklärt ist zunächst die oben erörterte Rechtsfrage. Auch für das Opfer gilt: Die Kostentragungsvorschriften der StPO sind abschließend; neben ihnen kommen zivilrechtliche Ansprüche nicht in Betracht. Bedeutung hätten solche zivilrechtlichen Ansprüche z.B. in den Gerichtsbezirken haben können, wo die im Vorverfahren entstandenen Anwältinnenkosten (einer späteren Nebenklägerin) nicht als notwendige Auslagen angesehen wurden (vgl. die Nachweise bei Gerold/Schmidt § 95 Anm. 8). Diese Auffassung dürfte aber im Hinblick auf den neu eingefügten § 472 Abs. 3 StPO überholt sein, der ausdrücklich auch die notwendigen Auslagen im Rahmen des Vorverfahrens in die Kostenerstattungspflicht einbezieht.

Bleibt der Streit, ob die Vertretung durch eine Anwältin „notwendige Auslagen“ verursacht – aber der ist im Kostenfestsetzungsverfahren auszutragen, es sei denn, es wäre in Zukunft, ähnlich wie im Verwaltungsverfahren, auch bei der Nebenklage zu erreichen, daß das Gericht über die Notwendigkeit

der anwaltlichen Vertretung im Vorverfahren durch Urteil entscheidet.

Auch der neue § 472 StPO bindet allerdings die Kostenerstattung an die *Befugnis* zum Anschluß als Nebenklägerin, so daß ein altes Problem bleibt: In den Verfahren gegen jugendliche Vergewaltiger besteht wegen § 80 JGG keine Berechtigung zum Anschluß als Nebenklägerin (anders bei Verfahren gegen Heranwachsende, auch wenn auf sie Jugendrecht angewendet wird!). Hier haben wir nun die Situation, daß die Frau nach § 406 f als Verletzte berechtigt ist, sich einer Anwältin zu bedienen, die auch zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt ist, (Rechtsgrundlage ist entweder § 406 g, wenn man die „Befugnis zum Anschluß als Nebenklägerin“ hier so auslegt, daß entscheidend ist, ob einer der Straftatbestände aus § 395 vorliegt, oder § 48 Abs. 2 JGG, der der Verletzten und ihrer Vertreterin die Anwesenheit auch in nichtöffentlichen Verhandlungen gestattet), ohne daß die Kostentragung geregelt ist.

In diesen Fällen könnte eine zivilrechtliche Schadensersatzklage auch die Anwältinnenkosten umfassen, mit der Begründung, es gebe für diesen Fall gar keine, also auch keine abschließende strafprozessuale Kostentragungsregelung, so daß die Forderung nicht außerhalb der Haftungsnorm des § 823 BGB liege. Eine Ausnahme hiervon muß allerdings für die Fälle gelten, in denen nach § 74 JGG ausdrücklich davon abgesehen wurde, dem Jugendlichen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Dagmar Oberlies

Rechtshilfefonds für Frauen e.V. in Hamburg gegründet

Es gibt von neuen Hamburger Aktivitäten zu berichten: Frauen aus verschiedenen Berufsbereichen haben einen Rechtshilfefonds für Frauen gegründet.

Der *Rechtshilfefonds für Frauen e.V.* hat die Aufgabe, Frauen, die als Opfer von Gewalt oder als Folge von Frauendiskriminierung in Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen durch finanzielle Hilfe zur Ermöglichung sachgerechter juristischer Beratung und Vertretung.

Wir haben festgestellt, daß sich seit 1985 die Hamburger Gerichte in Strafverfahren vermehrt weigern, den betroffenen Frauen eine Rechtsanwältin im Rahmen der Prozeßkostenhilfe beizuordnen. Diese Verfahrensweise ist vom Oberlandesgericht Hamburg als Beschwerdegericht mehrfach bestätigt worden. Begründet wird dies damit, „daß die Interessen der Nebenklägerin als Verletzte weitgehend von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden können“. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

Die Gründung des Rechtshilfefonds für Frauen bedeutet natürlich nicht, daß wir nicht weiter politisch – und auch als Anwältinnen in den einzelnen Verfahren – diese Rechtspraxis bekämpfen. Gleichzeitig besteht aber die Notwendigkeit, die Frauen, die jetzt den Beistand einer Anwältin benötigen, zu unterstützen. Darüberhinaus ist es Anliegen des Vereins, auch besser verdienende Frauen von diesen Kosten freizuhalten. Wir halten es für ein Unding, daß Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, neben der Tat die daraus resultierenden Schäden, eine unwürdige Gerichtsverhandlung und obendrein auch noch Kosten tragen müssen.

Die Arbeit des Vereins soll sich nicht lediglich auf den Bereich der Vergewaltigungsprozesse beschränken, sondern will alle Frauen erreichen, die sich juristisch gegen Diskriminierung zur Wehr setzen müssen. Wir denken dabei an Musterprozesse im Rentenrecht, bei der Durchsetzung von gleichem Lohn für gleiche Arbeit oder an Prostituierte, die die rechtliche Qualifizierung ihrer Dienstleistung als „sittenwidrig“ bekämpfen wollen. (Siehe insoweit die neueste BHG-Entscheidung BGH StR 566/86 vom 28.7.1987)

Wir haben eine Vereinssatzung erstellt, Vergaberichtlinien werden zur Zeit noch erarbeitet.

Zur Gründungsversammlung kamen Frauen zum Teil nicht nur als Privatpersonen, sondern als Vertreterinnen verschiedener Projekte: Die Gründerinnen arbeiten zum Beispiel in der Kaffeeklappe auf St. Pauli, beim Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, im 3. und 4. Hamburger Frauenhaus, in der Solidarität Hamburger Huren, im Verein Opferhilfe e.V. und im Café Sperrgebiet.

Nachdem auch in einigen Medien positive Resonanz gezeigt wurde, hoffen wir nach der inzwischen erfolgten Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf zahlreiche Spenden.

Frauen, die nach Lesen des Artikels Interesse bekommen haben, in ihrer Stadt etwas Ähnliches zu gründen, stehen wir gern mit weiteren Informationen zur Verfügung. Die Satzung versenden wir auf Anfrage.

Wer uns unterstützen will, kann auf folgendes Konto spenden:

Rechtshilfefonds für Frauen e.V., Konto-Nr. 603 732, Sparda Bank Hamburg, BLZ 206 905 00

Anschrift: Rechtshilfefonds für Frauen e.V., c/o Opferhilfe Beratungsstelle, Paul-Neumann-Platz 2-4, 2000 Hamburg 50

Hinweis:

Siehe auch den Spendenaufruf des Rechtshilfefonds Berlin auf der letzten Seite dieses Heftes.